

228 Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz

22821 Statistik über die Prostitutionstätigkeit

Prostitutionstätigkeit am Jahresende (31.12)

Frage

Antwort

1.	Sonderfall aus dem Berichtsjahr 2017: Wie ist mit den Fällen umzugehen, bei denen eine korrekte Anmeldung stattgefunden hat, das entsprechende Ausweisdokument aber aus technischen o.a. Gründen noch nicht ausgehändigt werden konnte? I.d.R. haben die anmeldepflichtigen Personen von der ausstellenden Behörde aber einen entsprechenden Nachweis über die erfolgte Anmeldung erhalten.	Es sind alle gültigen Anmeldebescheinigungen zu erfassen. In diesen Fällen ist eine korrekte Anmeldung erfolgt, die anmeldepflichtige Person wurde auch entsprechend bei der zuständigen Behörde erfasst, lediglich das gesetzlich vorgesehene Ausweisdokument konnte nicht ausgestellt werden. Somit sind diese Fälle für die Stichtagserhebung zu übermitteln. Auch wenn die vorgeschriebene Gesundheitsunterrichtung noch nicht stattfinden konnte, ist dies irrelevant.
2.	Was ist beim Merkmal „Gültigkeitsdauer der Anmeldung“ im zweiten Jahr einzutragen? Die Eintragung auf dem Ausweis oder die jeweilige Restlaufzeit?	Es ist die auf dem Ausweis vermerkte Gültigkeitsdauer zu melden (also z.B. 2 Jahre).
3.	Wie ist eine Abmeldung zu melden?	Bei der Statistik der Prostitutionstätigkeit am Jahresende wird auch die Gültigkeit einer Anmeldebescheinigung ausgestellt. Hat sich ein(e) Prostituierte(r) bei der zuständigen Behörde abgemeldet, so ist die Anmeldebescheinigung nicht mehr gültig und ist im Rahmen dieser Erhebung nicht mehr zu melden. Im Rahmen der Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres ist eine Abmeldung auch nicht zu erfassen, da unsere gesetzliche Grundlage nur die Erfassung einer Ausstellung, Verlängerung oder Ablehnung einer Anmeldebescheinigung vorsieht.

4.	Wie ist der Verlust einer Anmeldebescheinigung mit einem Ortswechsel zu melden?	<p>Die Bekundung, den Ort zu verlassen, wäre in diesem Falle wie der Verzicht auf die Ausstellung einer neuen Anmeldebescheinigung zu behandeln und käme somit einer Abmeldung gleich. Im Rahmen der Prostitutionstätigkeit am Ende des Jahres läge folglich keine gültige Anmeldebescheinigung vor, uns wäre die Person deshalb nicht zu melden. Bei der Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres wäre uns durch die ursprünglich zuständige Behörde kein Verwaltungsvorgang für diese Person zu melden. Durch die neue zuständige Behörde wäre in diesem Fall bei der Erhebung im Laufe des Jahres eine Anmeldung wegen wechselnder Zuständigkeit zu melden. Bei der Erhebung zum Ende des Jahres wäre durch die neue zuständige Behörde eine gültige Anmeldebescheinigung zu melden.</p> <p>(Bei einem Verlust der Anmeldebescheinigung mit anschließender Neu-Ausstellung der Anmeldebescheinigung in der ursprünglichen Behörde, d.h. ohne Ortswechsel wäre die Person im Rahmen der Prostitutionstätigkeit am Ende des Jahres zu melden, da dann eine gültige Anmeldebescheinigung vorliegt. Im Rahmen der Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres wäre jedoch in diesem Falle ebenfalls keine Ausstellung einer Anmeldebescheinigung zu verzeichnen).</p>
5.	Wie ist aus technischer Sicht mit einer Abmeldung umzugehen? Muss bei der Aufgabe einer Tätigkeit die Gültigkeitsdauer angepasst werden, damit die Anmeldebescheinigung nicht als gültiger Ausweis in die Statistik eingerechnet wird oder wird dies über die Löschung des Datensatzes erledigt?	Bei der Statistik der Prostitutionstätigkeit am Jahresende wird auch die Gültigkeit einer Anmeldebescheinigung ausgestellt. Hat sich ein(e) Prostituierte(r) bei der zuständigen Behörde abgemeldet, so ist die Anmeldebescheinigung nicht mehr gültig und ist im Rahmen dieser Erhebung nicht mehr zu melden. Der Datensatz ist zu löschen.